



Empfehlungen der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich vom 4. Mai 1995 zur Entlassung von Parzellen aus der Mitgliedschaft bei einer Unterhalts- bzw. Flurgenossenschaft im Sinne von § 107 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) / Abschrift

Die Entlassung von Grundstücken aus dem Bezugsgebiet einer Unterhalts- bzw. Flurgenossenschaft wird im Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 2. September 1979 (LG) geregelt und bedarf der Zustimmung durch die zuständige Direktion (§ 50 Abs. 2 LG). Zur Erläuterung der Prozedur von Perimeterentlassungen bzw. zur Durchführung derselben haben wir informationshalber die grundsätzlich praktizierbaren zwei Vorgehensweisen (mit jeweils einem generalisierten Beispiel) nachfolgend aufgeführt;

1. Perimeterentlassung einzelner, weniger Grundstücke

Falls es in den Statuten nicht anders vorgesehen ist, fasst der Genossenschaftsvorstand oder das entsprechende Genossenschaftsorgan gestützt auf § 107 LG einen entsprechenden Beschluss. Dieser wird den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief (Beispiel auf Seite 4) mitgeteilt, wobei die Mitteilung mit einer Rechtsmittelbelehrung (Möglichkeit der Erhebung eines Rekurses beim zuständigen Bezirksrat innert einer Frist von 30 Tagen) zu versehen ist. Dies deshalb, da der Gesetzgeber gemäss § 107 Abs. 2 LG für den jeweils Betroffenen die Möglichkeit geschaffen hat, sich gegen eine vom Genossenschaftsvorstand beschlossene (ggf. willkürliche oder irrtümliche) Entlassung seines Grundstücks aus dem genossenschaftlichen Bezugsgebiet zu wehren. Demzufolge muss der Entlassungsbeschluss des Genossenschaftsvorstandes dem betroffenen Grundeigentümern auch mitgeteilt werden, damit dieser allenfalls von seinem Rekursrecht Gebrauch machen kann (alternativ hierzu ist natürlich auch die Möglichkeit gegeben, eine entsprechende Zustimmungserklärungen beizubringen).

2. Pauschale Perimeterentlassung vieler Grundstücke

Sofern Sie die betroffenen Grundeigentümer nicht einzeln mittels einem eingeschriebenen Brief benachrichtigen wollen, können alternativ dazu die vom Vorstand beschlossenen Perimeterentlassungen auch veröffentlicht werden. Sie müssten in diesem Falle im Amtsblatt des Kantons Zürich **und** im üblichen Publikationsorgan der Gemeinde ausgeschrieben werden (§ 47 LG); ein entsprechendes Textbeispiel für eine Ausschreibung finden Sie auf der Seite 3.

In **beiden** Fällen wollen Sie bitte nach dem Ablauf der erwähnten Rekursfrist von 30 Tagen beim zuständigen Bezirksrat die Rechtskraftbescheinigung einholen und diese Bescheinigung mit;

- dem entsprechenden Entlassungsbeschluss des Genossenschaftsvorstandes **sowie**
- einem **aktuellen** Übersichts- bzw. Situationsplan mit markiertem Eintrag der zu entlassenden Grundstücke und/oder einer entsprechenden, vollständigen Liste mit den aktuellen Katasternummern der zur Entlassung vorgesehenen Grundstücke

unserem Amt zustellen. Wir werden darauf hin namens der Baudirektion Kanton Zürich eine entsprechende Verfügung ausfertigen und das zuständigen Grundbuchamt ermächtigt, die Mitgliedschaftsanmerkung auf den entlassenen Grundstücken zu löschen.

Für allfällige weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft
Der Chef:



Fritz Zollinger

Auszug aus dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG)

Dritter Abschnitt

C. 5. Abschluss; Unterhaltsorganisation (LG Seite 28)

Entlassung aus dem Beizugsgebiet
Befreiung Unterhaltspflicht

§ 107. Grundstücke, die weder landwirtschaftlich genutzt werden, noch Anlagen der Genossenschaft enthalten, können aus dem Beizugsgebiet entlassen oder von der Beitragspflicht befreit werden, sofern für ihre Nutzung keine Anlagen der Genossenschaft mehr beansprucht werden.

Gegen die Verweigerung der Entlassung durch den Vorstand kann beim Regierungsrat, im übrigen beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Ausschreibungstext (sinngemässes Beispiel)

Meliorationen, Perimeterentlassungen

Die Flurgenossenschaft xxxxxxxxxx beabsichtigt, aufgrund der Bauentwicklung ihr Beizugsgebiet zu bereinigen. Zu diesem Zweck sind diejenigen Grundstücke, welche der landwirtschaftlichen Nutzung bereits entzogen sind oder deren Überbauung feststeht, die keine Anlagen der Genossenschaft enthalten und auch für die künftige Nutzung keine Genossenschaftsanlagen beanspruchen im Sinne von § 107 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) aus dem Beizugsgebiet zu entlassen.

Der Vorstand der Flurgenossenschaft xxxxxxxxxx hat mit Beschluss vom xxxxxxxxxx die entsprechenden Entlassungen angeordnet. Ein Protokollauszug liegt zusammen mit einem Übersichtsplan, in welchem die betroffenen Grundstücke bezeichnet sind, in der Zeit vom xxxxxxxxxx bis zum xxxxxxxxxx in der Gemeinderatskanzlei der Gemeinde xxxxxxxxxx auf.

Ein Rekurs gegen die Entlassung aus dem Perimeter der Flurgenossenschaft xxxxxxxxxx ist innert der Auflagezeit schriftlich und begründet an den Bezirksrat xxxxxxxxxx zu richten (§ 107 Abs. 2 LG).

Informations-Brief (sinngemässes Beispiel)

Einschreiben

Herrn

X

Adresse

PLZ, Ort

Ort, Datum

Entlassung des Grundstücks Kat.-Nr. X, Gemeinde X, aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft X

Sehr geehrter Herr X

Als Grundeigentümer der Parzelle Kat.-Nr. X, Gemeinde X, sind Sie Mitglied der Flurgenossenschaft X.

Die Flurgenossenschaft X beabsichtigt, aufgrund der Bauentwicklung ihr Bezugsgebiet zu bereinigen. Zu diesem Zweck sind diejenigen Grundstücke welche der landwirtschaftlichen Nutzung bereits entzogen sind oder deren Überbauung unmittelbar bevorsteht, die keine Genossenschaftsanlagen enthalten und auch für die künftige Nutzung keine Anlagen der Genossenschaft beanspruchen, im Sinne von § 107 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft zu entlassen.

Der Vorstand der Flurgenossenschaft hat deshalb gestützt auf § X der Statuten an seiner Sitzung vom X beschlossen, das eingangs erwähnte Grundstück, vorbehältlich der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich, aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft zu entlassen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 107 LG innert 30 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat X schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Falls beim Bezirksrat innert der gesetzlich vorgegebenen Frist gegen den Entlassungsbeschluss des Vorstandes kein Rekurs eingeht, werden wir anschliessend der Baudirektion Kanton Zürich die Entlassungsbewilligung beantragen, welche das Grundbuchamt X ermächtigen wird, die Anmerkung «Mitglied der Flurgenossenschaft X» beim eingangs erwähnten Grundstück zu löschen.

Mit freundlichen Grüssen

Flurgenossenschaft X

Der Präsident:

Der Aktuar:

Übersichtsplan (sinngemäßes Beispiel)

Kanton Zürich

Gemeinde Stallikon



Entlassung von Grundstücken aus dem Bezugsgebiet der
Entwässerungsgenossenschaft «Weidhofer, Schulhausmatten,
Irgeli und Zeugnis matten» (RRB 398 / 1943) im Sinne von
§ 107 des kant. Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG)

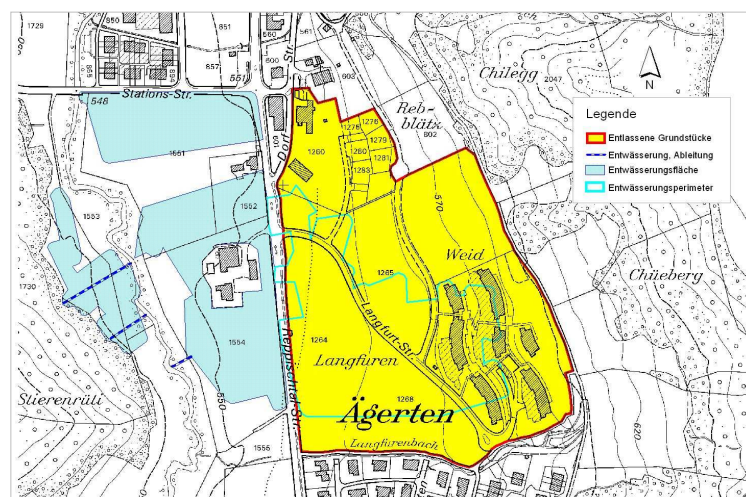
AUFLAGEPLAN

Stallikon, den 1. März 2006

Für die Entwässerungsgenossenschaft
«Weidhofer, Schulhausmatten, Irgeli und Zeugnis matten»

Der Präsident:

Der Aktuar:



Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Abteilung Landwirtschaft